

## VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 2. Juni 2020

### Lüthi-St.Gallen / Gemperli-Goldach

Art. 12c: Rückkommen.

*Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:*

Art. 12c Abs. 1: Beheizte Schwimmbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie, nicht anders nutzbarer Abwärme oder elektrischer Wärmepumpe betrieben werden ~~und eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.~~

Abs. 2: Im Freien verfügen sie zudem über eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste.

Begründung:

Bei einem Schwimmbad in einem Gebäude (Hallenbad) bringt eine Abdeckung der Wasserfläche vor allem zusätzlichen Aufwand aber kaum einen energetischen Nutzen.